

Statuten des Vereins
VISION:
Verein für Internationale Sprachzertifizierung,
Informationstechnologie, Organisation und Networking

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "Vision: Verein für Internationale Sprachzertifizierung, Informationstechnologie, Organisation und Networking " und ist ein unpolitischer und gemeinnütziger Verein.
2. Er hat seinen Sitz in Salzburg.
3. Er erstreckt seine Aktivitäten auf das ganze Bundesgebiet und auf das Ausland.
4. Er verpflichtet sich zur Offenlegung seiner ordentlichen Geschäftsgebarung.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck, im Sinne von Qualität in der Schule und im Sinne der europäischen Dimension sowie einer internationalen Kooperation, die Qualität des Sprachunterrichts an österreichischen Bildungseinrichtungen; insbesondere berufsbildender Ausrichtung, unter Beachtung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu fördern.

Unter Einbindung aller am Bildungsprozess Beteiligten soll dadurch sowohl der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert als auch ein Beitrag zur Steigerung der Arbeits- und Lebensqualität geleistet werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen Maßnahmen im Sinne der beruflichen Bildung und des lebenslangen Lernens wie:
 - Förderung der Kooperation zwischen internationalen und österreichischen Bildungsinstitutionen,
 - Veranstaltungen für alle Partner im Bildungsprozess, insbesondere Eltern, Schüler, Lehrer, in Form von Seminaren und Informationsveranstaltungen und durch Nutzung der Möglichkeiten der Fernlehre mit Hilfe moderner Telekommunikationsmittel,
 - Förderung besonders leistungswilliger Interessenten an Sprachqualifikationen durch Anbieten von internationalen Fremdsprachenzertifikaten und anderer geeigneter Aktivitäten,
 - Zusammenarbeit mit Interessensvertretungen und Kulturinstitutionen,
 - Betreuung und Supervision von fremdsprachlich orientierten Ausbildungsschwerpunkten,
 - Förderung und Realisierung von wissenschaftlicher Forschung zur Verbesserung der Vermittlung sprachlicher und berufsbezogener Handlungskompetenzen,
 - Verstärkung der Kontakte zwischen Wirtschaftsbetrieben und Erstausbildungsstätten,
 - Vermittlung von Kontakten im In- und Ausland, welche der sprachlichen und beruflichen Mobilität dienen,
 - Förderung und Realisierung europäischer Bildungsprogramme,
 - Organisation von Projekten zur interdisziplinären Zusammenarbeit, insbesondere zur Förderung von Fremdsprachen als Arbeitssprachen;
 - Vertretung sonstiger dem Vereinszweck entsprechender Interessen der Mitglieder.

2. Veröffentlichungen und Informationsfluss::
Zur Verbreitung der Inhalte und Tätigkeiten des Vereins ist die Nutzung der Informationstechnologien in erster Linie vorzusehen. Dabei kann auf bestehende Strukturen, Plattformen und Homepages (CEBS / BmBWK, etc.) zurückgegriffen werden. Die Herausgabe von ‚Newslettern‘ in elektronischer oder in Printform ist vorzusehen.
3. Die hierfür notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht aus:
 - a. Zuwendungen der ordentlichen Mitglieder
 - b. Beiträgen und Spenden der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder,
 - c. Einnahmen aus Veranstaltungen, diversen Aktivitäten in Zusammenhang mit Sprachzertifizierungen, Unternehmungen und Einrichtungen des Vereines.
 - d. Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche (aktive), außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:

- a) die in der laufenden Planungs- und Organisationsarbeit ständig tätigen Mitarbeiter des CEBS (derzeit 15)
- b) Leiter/innen der Arbeitsgemeinschaften für Sprachen an berufsbildenden Schulen
- c) Lehrer/innen des berufsbildenden Schulwesens
- d) im Beruf oder in Ausbildung stehende Personen, für die Sprachen von wesentlicher Bedeutung sind.

2. Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sein, die beruflich oder sachlich mit Sprachkompetenzen und deren Förderung befasst oder im Bereich der sprachwissenschaftlichen Forschung tätig sind oder den Verein in Verfolgung seiner Aufgaben materiell oder ideell unterstützen. In der Generalversammlung haben außerordentliche Mitglieder beratende Stimme.

Als außerordentliche Mitglieder gelten insbesondere:

- a) Bundesstaatliche Institutionen und Behörden;
- b) Direktorenvereinigungen berufsbildender Schulen;
- c) Interessensvertretungen im Bereich der Fremdsprachen und/oder Lehrervereinigungen;
- d) Kulturinstitute der Zielsprachen des Vereines;
- e) Bildungseinrichtungen aus dem In- und Ausland;
- f) Wirtschaftsbetriebe mit besonderem Interesse an Sprachkompetenzen aus dem In- und Ausland;
- g) Anbieter internationaler Sprachzertifikate.

3. Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um den Verein und die Verwirklichung seiner Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können über Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereines ernannt werden. In der Generalversammlung haben Ehrenmitglieder beratende Stimme.

§ 5

Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines sind die im § 4 Punkt 1 angeführten physischen Personen. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Ordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
Ferner steht allen Mitgliedern das Recht zu, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen oder entsprechende Vertreter zu entsenden. Für ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des Vereines oder deren Vertreter können dafür besonders günstige Teilnahmebedingungen gewährt werden.
2. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren und die gemeinsam vereinbarte ideelle oder materielle Mitgliedsleistung regelmäßig beizutragen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen Mitgliedern durch Auflösung ihrer Körperschaft öffentlichen Rechtes oder durch Austritt, bei den außerordentlichen Mitgliedern durch Ableben, Auflösung, Austritt oder Ausschluss und bei den Ehrenmitgliedern durch Zurücklegung oder Widerruf der Ehrenmitgliedschaft.
4. Der Austritt kann jeweils bis 31. Dezember in schriftlicher Form eingebracht und kann nur mit Beginn des neuen Verbandsjahres (1. Jänner) wirksam werden. Der Ausschluss außerordentlicher Mitglieder und der Widerruf der Ehrenmitgliedschaft kann, nach vorheriger Rücksprache mit dem/r Betroffenen, im Falle begründeter persönlicher oder sachlicher Unwürdigkeit durch den Vorstand ausgesprochen werden.

§ 7

Vereinsorgane

Als Organe des Vereines fungieren:

- a) Der Vorstand (§§ 8 und 8a)
- b) Die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- c) Der Beirat (§ 11)
- d) Die Geschäftsführung (§ 12)
- e) Das Kontrollorgan (§ 13)
- f) Das Schiedsgericht. (§ 14)

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen und zwar:
 - a) dem/der Vorstands-Vorsitzenden,
 - b) dem/der Stellvertreter/in des/r Vorstands-Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) Stellvertreter/in des/der Schriftführer/in
 - e) Finanzreferent/in
 - f) Stellvertreter/in des Finanzreferenten
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 8a

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines in finanzieller und ideeller Hinsicht; insbesondere unter Beachtung der Zielsetzungen des Vereines.
2. Der Vorstand hat eine geeignete Geschäftsführung (§ 11), bestehend aus Geschäftsführer/in, Buchhalter/in, Sekretariat zu bestellen, die ihn unter Beachtung seiner Weisungen, bei der Leitung des Vereines in finanzieller und ideeller Hinsicht nach innen und nach außen unterstützt. Der Vorstand legt die Aufwandsentschädigung der Geschäftsführung fest.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
4. Die Generalversammlung kann jederzeit einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben.

5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers wirksam.
6. Dem Vorstand steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausscheidender oder ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, vorbehaltlich der nachträglichen Generalversammlung, für seine Amtsdauer andere ordentliche Vereinsmitglieder zu kooptieren.
7. Der Vorstand tritt mind. einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
8. Die Einberufung zu dieser Sitzung obliegt dem/r Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter in Absprache mit dem/der Geschäftsführer/in (§ 12) und hat in geeigneter Form unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei einer Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
10. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein.
11. Der/die Vorstandsvorsitzende hat in den Sitzungen den Vorsitz inne und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorstandsvorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Generalversammlung oder des Vorstandes unterliegen, in eigener Verantwortung jedoch unter Verständigung der Mitglieder des Arbeitsausschusses selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
12. Personen für die Ehrenmitgliedschaft des Vereines vorzuschlagen.

§ 9

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt. Die Einladung hiezu erfolgt rechtzeitig und in geeigneter Form durch den Vorstand. Aus besonderen Gründen kann auf Antrag des Vorstandes bzw. von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

1. Anträge der Mitglieder und des Beirates können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
2. Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat der/die Geschäftsführer/in den Vorsitz zu führen.
3. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen und rechtzeitig eingebracht wurden. Ausgenommen sind hievon Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
4. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der Versammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes die Beschlussfähigkeit, so wird sie auf eine Viertelstunde vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
5. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.
6. Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Kenntnisnahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Kontrollorgane;
- 2) Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 3) Entlastung des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 4) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 5) Festsetzung der Art und Höhe der Mitgliedsleistungen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- 6) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 7) Entscheidungen über Berufungen gegen den Ausschluss von der Vereinsmitgliedschaft;
- 8) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen;
- 9) Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereines, wobei mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Generalversammlung ihre Zustimmung geben müssen.

§ 11

Der Beirat

1. Aufgabenbereiche des Beirats:

- a) Unterstützung:
Den Vorstand des Vereines VISION unterstützt ein Beirat, der für die inhaltliche- strategische Ausrichtung der Vereinstätigkeiten im Sinne der Qualitätssicherung der österreichischen berufsbildenden Schulen mitwirkend und unterstützend tätig ist. Der Beirat ist auch wesentlich für die Entsendung von Mitgliedern in die im Bedarfsfall zu konstituierenden Arbeitsausschüsse (§ 12, Abs. 6) verantwortlich.
- b) Kontrolle:
Der Beirat steht dem Verein stützend und fördernd zur Seite und kann stichprobenartig Kontrollen der inhaltlichen Umsetzung der Zielvorgaben und der finanziellen Rahmenbedingungen des Vereines vornehmen.

2. Mitglieder des Beirats:

- a) Mitglieder des Beirats sind sämtliche Vertreter des CEBS – Center für berufsbezogene Sprachen. Der Beirat entsendet mindestens eine/n Vertreter/in zu den Vorstandssitzungen. Diese(r) Vertreter(innen) hat/haben dort die Meinungen und Vorschläge des Beirates einzubringen und in beratender Funktion tätig zu werden. Außerdem ist/sind der/die entsandte(n) Vertreter(innen) des Beirats für den Informationsfluss an die übrigen Mitglieder des Beirats verantwortlich.
- b) Jedes Mitglied des Beirats hat das Recht, spätestens 14 Tage vor einer Vorstandssitzung einen Tagesordnungspunkt zu beantragen.

§ 12

Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereines hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.
2. Der/die Geschäftsführer/in vertritt gemeinsam mit dem/der Vereinsvorsitzenden dessen/deren Stellvertreter/in den Verein nach außen. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Dokumente, zeichnet er/sie gemeinsam mit dem/der Vereinsvorsitzenden dessen/deren Stellvertreter/in.
3. Der/die Geschäftsführer/in ist für die laufenden Geschäfte bis zu einem Volumen, das vom Vorstand festgelegt wird, allein zeichnungsberechtigt.
4. Insbesondere hat der/die Geschäftsführer/in die Sitzungen der Vereinsorgane sowie die

Erstellung des alljährlichen Voranschlages, des Investitionsplanes und des Rechnungsabschlusses vorzubereiten, daran teilzunehmen und für die Abfassung der Protokolle und für die Ausfertigung der Beschlüsse zu sorgen sowie den laufenden Schriftverkehr des Vereines wahrzunehmen.

5. Ihm/ihr obliegt ferner die laufende Koordination zwischen dem Verein, den Mitarbeitern des CEBS und den Organen des Bundes.
6. Der/die Geschäftsführer/in beruft nach Bedarf Arbeitsausschüsse zur Erledigung der anfallenden Agenden ein.

§ 13

Das Kontrollorgan

Das Kontrollorgan besteht aus zwei Rechnungsprüfern, die von der Generalversammlung aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 14

Das Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei hievon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichtes.
4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 15

Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
2. Es sind jedoch für nachgewiesene Aufwendungen Aufwandsentschädigungen zuzuerkennen. Über das Ausmaß der anerkannten Aufwendungen (belegspflichtig!) entscheidet der Vorstand.

§ 16

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt auf Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.
2. Im Falle einer freiwilligen Auflösung gehen sämtliche Verbindlichkeiten an die ordentlichen Vereinsmitglieder über und das Vereinsvermögen soll durch ein zu ernennendes Gremium zur Erteilung von Stipendien oder Sponsorbeiträgen an förderungswürdige Schülerinnen und Schüler oder entsprechende Veranstaltungen Verwendung finden.

Salzburg, 06.02.2003

Genehmigt gemäß § 13 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. Nr. 66/2002 mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Salzburg, Vereins- und Versammlungsreferat, Alpenstrasse 90, 5023 Salzburg;; Zahl: IV-Vr-Xb-4747/2003 vom 26.02.2003; Sachbearbeiter Laber Max